



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. Mai 2013 (07.06)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0155 (NLE)**

**9706/13
ADD 26**

**COEST 115
NIS 21
PESC 550
JAI 391
WTO 112
ENER 192**

VORSCHLAG

der	Europäischen Kommission
vom	23. Mai 2013
Nr. Komm.dok.:	COM(2013) 289 final - Anhang V
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens – Anhang V

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2013) 289 final - Anhang V



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.5.2013
COM(2013) 289 final

Anhang V

ANHANG

Anhang XVI zu Titel IV des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

ANHANG V

zum

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens

ANHANG

Anhang XVI zu Titel IV des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

ANHANG V

zum

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens

ANHANG XVI

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER NIEDERLASSUNG; LISTE DER VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN LISTE DER VERPFLICHTUNGEN VERTRAGSDIENSTLEISTER UND FREIBERUFLER

EU-Vertragspartei

1. Vorbehalte gemäß Artikel 88 Absatz 2 (Niederlassung): Anhang XVI-A
2. Liste der Verpflichtungen gemäß Artikel 95 Absatz 1 (grenzüberschreitende Erbringung): Anhang XVI-B
3. Vorbehalte gemäß Artikel 101 (Vertragsdienstleister) und 102 (Freiberufler): Anhang XVI-C

Ukraine

4. Vorbehalte gemäß Artikel 88 Absatz 3 (Niederlassung) Anhang XVI-D;
5. Liste der Verpflichtungen gemäß Artikel 95 Absatz 1 (grenzüberschreitende Erbringung): Anhang XVI-E
6. Vorbehalte gemäß Artikel 101 (Vertragsdienstleister) und 102 (Freiberufler): Anhang XVI-F
7. Für die Zwecke der Anhänge XVI-A, XVI-B, XVI-C werden folgende Abkürzungen benutzt:

AT

Österreich

BE	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
EU	Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten
ES	Spanien
EE	Estland
FI	Finnland
FR	Frankreich
EL	Griechenland
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LV	Lettland
LT	Litauen
LU	Luxemburg
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SK	Slowakische Republik
SI	Slowenien
SE	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich

8. Für die Zwecke der Anhänge XVI-D, XVI-E, XVI-F wird folgende Abkürzung benutzt:

UA	Ukraine
----	---------

ANHANG XVI-A

VERPFLICHTUNGEN DER EU-VERTRAGSPARTEI IM BEREICH DER NIEDERLASSUNG

(gemäß Artikel 88 Absatz 2)

1. In der nachstehenden Liste sind die Wirtschaftstätigkeiten aufgeführt, für die nach Artikel 88 Absatz 2 für Niederlassungen und Investoren aus der Ukraine als Vorbehalte formulierte Beschränkungen der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung gelten.

Die Liste ist wie folgt aufgebaut:

- a) Eine Liste der horizontalen Vorbehalte für alle Sektoren oder Teilspektoren.
- b) Eine Liste der sektor- oder teilspektorspezifischen Vorbehalte mit Angabe des betreffenden Sektors oder Teilspektors bei dem (den) jeweiligen Vorbehalt(en).

Eine Verpflichtung, die eine nicht liberalisierte (ungebundene) Wirtschaftstätigkeit betrifft, wird wie folgt ausgedrückt: „Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung“.

Wenn die unter a oder b genannte Spalte lediglich mitgliedstaatsspezifische Vorbehalte enthält, gehen die darin nicht erwähnten Mitgliedstaaten bezüglich des betreffenden Sektors Verpflichtungen gemäß Artikel 88 Absatz 2 ohne Vorbehalte ein (das Fehlen von mitgliedstaatsspezifischen Vorbehalten bezüglich eines Sektors lässt die Gültigkeit etwaiger horizontaler bzw. für die gesamte EU geltender sektoraler Vorbehalte unberührt).

2. Gemäß Artikel 85 Absatz 3 des Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
3. Für die von der Angleichung der Vorschriften betroffenen Sektoren gemäß Anhang XVII werden die nachfolgend aufgeführten Beschränkungen nach Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 aufgehoben.
4. Die aus der nachstehenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Horizontale Vorbehalte

Öffentliche Versorgungsleistungen

EU: Wirtschaftstätigkeiten, die als die Bereitstellung öffentlicher Versorgungsleistungen auf nationaler oder örtlicher Ebene angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.

Investitionen und Arten der Niederlassung

EU: Die Behandlung von Tochtergesellschaften (ukrainischer Gesellschaften), die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in der Union haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen ausgedehnt, die in einem Mitgliedstaat von einer ukrainischen Gesellschaft gegründet werden.

EU: In einigen Mitgliedstaaten ist für die Niederlassung in einigen Dienstleistungssektoren die Gründung einer juristischen Person in der EU erforderlich¹.

EE: Wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder der Privatgesellschaft oder Aktiengesellschaft ihren Wohnsitz nicht in Estland, einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz haben, muss die Gesellschaft dem Registerbeamten Angaben (einschließlich Adresse) zu einer Person machen, die ihren Wohnsitz in Estland hat und berechtigt ist, im Namen der Gesellschaft Verfahrensunterlagen der Gesellschaft entgegenzunehmen und an die Gesellschaft gerichtete Absichtserklärungen entgegenzunehmen.

AT: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen juristischer Personen müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben; die natürlichen Personen, die in einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuches verantwortlich sind, müssen einen Wohnsitz in Österreich haben.

FI: Eine ausländische juristische Person, die ein Gewerbe als Gesellschafter einer finnischen Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis des National Board of Patents and Registration, sofern die juristische Person nicht bereits im EWR niedergelassen ist. Will eine ausländische Organisation eine Geschäftstätigkeit oder ein Gewerbe durch Gründung einer Zweigniederlassung in Finnland ausüben, so benötigt sie eine Gewerbeerlaubnis. Für alle Sektoren gilt, dass mindestens eines der ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder seinen Wohnsitz im EWR haben muss; für bestimmte Gesellschaften können jedoch Ausnahmen zugelassen werden.

FI: Für den Erwerb von Anteilen, die mehr als ein Drittel der Stimmrechte einer großen finnischen Gesellschaft oder eines großen Unternehmens (mit mehr als 1000 Beschäftigten oder mit einem Umsatz oder einer Bilanzsumme von mehr als 168 Mio. EUR) verleihen, benötigen Ausländer eine Genehmigung der finnischen Behörden; die Genehmigung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiges nationales Interesse gefährdet würde. Diese Beschränkungen gelten nicht für Telekommunikationsdienstleistungen, außer in Hinsicht auf die Wohnsitzerfordernis der Vorstandsmitglieder.

SK: Eine ausländische natürliche Person, die als Bevollmächtigte des Unternehmers (des Unternehmens) ins Handelsregister eingetragen werden soll, muss eine befristete Aufenthaltsgenehmigung für die Slowakische Republik vorlegen.

HU: Keine Inländerbehandlung und keine Meistbegünstigung für den Erwerb staatseigener Immobilien.

PL: alle Sektoren außer rechtsbesorgende Dienstleistungen und Dienstleistungen von Einrichtungen des Gesundheitswesens: Die Niederlassung ausländischer

¹ Zur Klarstellung: „Gründung“ bedeutet die Niederlassung einer juristischen Person.

Dienstleistungserbringer ist nur in Form einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft möglich.

Erwerb von Immobilien

In folgenden Mitgliedstaaten gelten Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien.

AT: Für den Erwerb sowie für das Mieten oder Leasen von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde, die prüft, ob wichtige wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen beeinträchtigt werden oder nicht.

BG: Ausländische natürliche und juristische Personen können nicht das Eigentum an Grundstücken erwerben (auch nicht über eine Zweigniederlassung). Bulgarische juristische Personen mit ausländischer Beteiligung können nicht das Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken erwerben. Ausländische juristische Personen und Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Ausland können das Eigentum an Gebäuden und beschränkte Eigentumsrechte an Immobilien (das Nutzungsrecht, das Recht zu bauen, das Recht, Aufbauten zu errichten und die Grunddienstbarkeit) erwerben.

CZ: Landwirtschaftliche Grundstücke und Wälder können nur von ausländischen juristischen Personen mit ständigem Sitz in der Tschechischen Republik erworben werden. Sonderregelungen gelten für landwirtschaftliche Grundstücke und Wälder in Staatseigentum. Diese Beschränkungen gelten bis sieben Jahre nach dem Beitritt der Tschechischen Republik zur EU.

DK: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch gebietsfremde natürliche und juristische Personen. Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch ausländische natürliche und juristische Personen.

HU: Vorbehaltlich der Ausnahmen in den Rechtsvorschriften über Ackerland dürfen ausländische natürliche und juristische Personen kein Ackerland erwerben. Der Erwerb von Immobilien durch Ausländer unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Behörde des Landes auf der Grundlage der Lage der Immobilie.

EE: Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz, Wäldern und Grundstücken in grenznahen Gebieten.

EL: Nach dem Gesetz Nr. 1892/90 wird für den Erwerb von Grundstücken in grenznahen Gebieten eine Genehmigung des Verteidigungsministeriums benötigt. In der Verwaltungspraxis wird diese Genehmigung für Direktinvestitionen ohne Schwierigkeiten erteilt.

MT: Die maltesischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Erwerb von Immobilien gelten weiterhin.

LT: Der Erwerb von Grundstücken, Binnengewässern und Wäldern als Eigentum ist ausländischen Staatsbürgern, die die Kriterien der europäischen und transatlantischen Integration erfüllen, gestattet. Das Verfahren, die Bedingungen sowie Einschränkungen des Grundstückserwerbs sind durch das Verfassungsrecht geregelt.

LV: Beschränkungen für den Grundstückserwerb in ländlichen Gebieten und in Städten oder urbanen Gebieten.

PL: Für den direkten oder indirekten Erwerb von Immobilien ist eine Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung wird durch eine Verwaltungsentscheidung eines für innere Angelegenheiten zuständigen Ministers mit Zustimmung des Verteidigungsministers – und im Falle von landwirtschaftlichem Grundbesitz – auch mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung erteilt.

RO: Natürliche Personen, die nicht die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen und keinen Wohnsitz in Rumänien haben, und juristische Personen, die nicht in Rumänien niedergelassen sind und ihren Sitz nicht in Rumänien haben, können das Eigentum an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden erwerben.

SI: In der Republik Slowenien von Ausländern gegründete Zweigniederlassungen können nur die Immobilien (ausgenommen Grundstücke) erwerben, die zur Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlich sind, für die sie niedergelassen sind.

SK: Ausländische juristische oder natürliche Personen können keinen landwirtschaftlichen Grundbesitz und Wälder erwerben. Für bestimmte andere Immobilienkategorien gelten besondere Vorschriften.

Sektorbezogene Vorbehalte

Landwirtschaft, Jagd

FR: Die Gründung landwirtschaftlicher Betriebe durch Nicht-EU-Unternehmen und der Erwerb von Rebflächen durch Nicht-EU-Investoren ist genehmigungspflichtig.

Fischerei und Aquakultur

EU: Der Zugang zu den biologischen Ressourcen und Fischbeständen in den Meeresgewässern, die zum Hoheitsbereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehören, und ihre Nutzung sind den Fischereifahrzeugen vorbehalten, die unter der Flagge eines Gebietes der Europäischen Union fahren, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Freiberufliche Dienstleistungen

EU²: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von

² Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des EU-Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Investor oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungserfordernisse, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung als Rechtsanwalt im Aufnahmestaat im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts müssen grundsätzlich von einem oder

rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen, wie Notare, erbracht werden.

AT: Was rechtsbesorgende Dienstleistungen angeht, so dürfen ausländische Juristen (die nach dem Recht ihres Heimatstaates voll qualifiziert sein müssen) eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen Anwaltskanzlei von höchstens 25 % besitzen. Sie dürfen keinen entscheidenden Einfluss auf die Beschlussfassungsprozesse haben. Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der ausländische Minderheitsinvestor oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig; für die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen auf dem Gebiet des EU-Rechts und des nationalen Rechts des Mitgliedstaates einschließlich der Vertretung vor Gerichten ist die uneingeschränkte Zulassung erforderlich, die an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft ist.

Im Hinblick auf Dienstleistungen von Buchhaltern, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern dürfen Kapitalbeteiligung und Stimmrechte von Personen, die nach ausländischem Recht zugelassen sind, höchstens 25 % betragen. Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für medizinische Dienstleistungen (außer zahnmedizinische Dienstleistungen und Dienstleistungen von Psychologen und Psychotherapeuten) und tierärztliche Dienstleistungen.

BG: Manche Formen der Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen („*advokatsko sadruje*“ und „*advokatsko drufestvo*“) sind Juristen vorbehalten, die in Bulgarien uneingeschränkt als Rechtsanwalt zugelassen sind. Was Dienstleistungen von Architekten, Städteplanern und Landschaftsarchitekten, Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen angeht, so dürfen ausländische natürliche und juristische Personen, die gemäß dem für sie geltenden einzelstaatlichen Recht als Planer anerkannt und zugelassen sind, in Bulgarien Arbeiten erst dann unabhängig überwachen und planen, wenn sie erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben und als Auftragnehmer entsprechend den Bedingungen und dem Verfahren ausgewählt wurden, das im Gesetz über das öffentliche Auftragswesen festgelegt ist.

FR: Hinsichtlich der Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen sind manche Rechtsformen (*association d'avocats* und *société en participation d'avocat*) Rechtsanwälten vorbehalten, die uneingeschränkt als Rechtsanwalt in Frankreich zugelassen sind. Was Dienstleistungen von Architekten, medizinische Dienstleistungen (einschließlich Dienstleistungen von Psychologen) und zahnmedizinische Dienstleistungen. Dienstleistungen von Hebammen und Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und medizinischen Hilfsberufen angeht, so haben ausländische Investoren lediglich Zugang zu den Rechtsformen der „*société d'exercice libéral*“ und „*société civile professionnelle*“. Keine Verpflichtung der

über einen voll qualifizierten, in der EU zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der EU, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des EU-Rechts und des mitgliedstaatlichen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die dort nicht die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt besitzen, Inländer oder Angehörige der Staaten, in denen der Anwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Inländerbehandlung und Meistbegünstigung in Bezug auf die Gewährung von ausschließlichen Rechten im Bereich Vermittlungsdienstleistungen.

HU: Die Niederlassung sollte in Form einer Partnerschaft mit einem ungarischen Rechtsanwalt (ügyvéd) oder einer ungarischen Anwaltskanzlei (ügyvédi iroda) oder in Form einer Repräsentanz erfolgen.

PL: Für Rechtsanwälte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind alle Rechtsformen zulässig; ausländischen Rechtsanwälten steht hingegen lediglich die Rechtsform der eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft bzw. der Kommanditgesellschaft auf Aktien offen.

FI: In Bezug auf Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen: Wohnsitzerfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft.

LT: In Bezug auf Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen: mindestens $\frac{3}{4}$ der Anteile einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft müssen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus der EU oder dem EWR gehören. Die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft.

LV: In einem gewerblichen Unternehmen, das sich aus vereidigten Rechnungsprüfern zusammensetzt, müssen mehr als 50 % der Anteile mit Stimmrecht in den Händen von vereidigten Rechnungsprüfern oder von aus vereidigten Rechnungsprüfern bestehenden gewerblichen Unternehmen aus der EU oder dem EWR sein.

Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen können nur EU-Staatsangehörigen oder juristischen Personen aus der EU mit Hauptsitz in der EU gewährt werden.

Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer

EU: Miet- und Leasingdienstleistungen für Luftfahrzeuge: das Luftfahrzeug muss Eigentum natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen (einschließlich der Staatsangehörigkeit der Direktoren) sein; bei kurzfristigen Leasingverträgen kann darauf verzichtet werden.

Sonstige Unternehmensdienstleistungen

AT: Vermittlungsdienste und Arbeitnehmerüberlassung: Die Genehmigung kann nur juristischen Personen erteilt werden, die ihren Sitz im EWR haben und deren Vorstandsmitglieder oder geschäftsführende Gesellschafter/Anteilseigner, die zur Vertretung der juristischen Person befugt sind, EWR-Bürger sein und ihren Wohnsitz im EWR haben müssen.

BE: Sicherheitsdienste: EU-Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in der EU für Führungskräfte erforderlich.

LV: Ermittlungsdienstleistungen: Nur Detektivbüros, deren Chef und alle Personen, die über ein Büro in den betreffenden Verwaltungsräumlichkeiten verfügen, Staatsangehörige der EU oder des EWR sind, dürfen eine Lizenz bekommen. Sicherheitsdienste: um eine Lizenz erhalten zu können, sollte mindestens die Hälfte des Eigenkapitals im Besitz von natürlichen und juristischen Personen aus der EU oder dem EWR sein.

LT: Die Tätigkeit des Erbringens von Sicherheitsdienstleistungen darf nur von Personen ausgeübt werden, die die Staatsangehörigkeit eines Landes des Europäischen Wirtschaftsraums oder der NATO besitzen.

EE: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Sicherheitsdienstleistungen.

PL: Ermittlungsdienstleistungen: Ein Unternehmer, der eine natürliche Person ist, oder ein Bevollmächtigter, der eine berufliche Zulassung (Detektivlizenz) besitzt, kann eine Lizenz bekommen. Falls der Unternehmer keine natürliche Person ist, muss mindestens eines der zur Vertretung berechtigten Mitglieder oder ein Bevollmächtigter über die berufliche Zulassung verfügen. Die berufliche Zulassung kann einer Person erteilt werden, die die polnische Staatsangehörigkeit besitzt, oder einem Bürger eines anderen EU-Mitgliedstaates, eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz. Eine Lizenz für Sicherheitsdienstleistungen kann erteilt werden: einem Unternehmer, der eine natürliche Person ist und eine Lizenz zweiten Grades besitzt; einem Unternehmer, der keine natürliche Person ist, wenn mindestens ein Mitglied, das Anteilseigner der offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft ist, über die Lizenz verfügt; einem Vorstandmitglied; einem Vertreter oder Bevollmächtigten, der von einem Unternehmer mit der Durchführung der in der Lizenz angegebenen Tätigkeit beauftragt wird. Die berufliche Zulassung kann nur einer Person erteilt werden, die die polnische Staatsangehörigkeit besitzt, oder einem Bürger eines anderen EU-Mitgliedstaates, eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz.

DK: Sicherheitsdienstleistungen: Die Führungskräfte und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen in Dänemark wohnen.

SK: Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen: Lizenzen können nur erteilt werden, wenn kein Sicherheitsrisiko besteht und wenn alle Führungskräfte Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz sind.

ES: Sicherheitsdienstleistungen: Zugang unterliegt vorheriger Genehmigung.

FR: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung in Bezug auf die Gewährung von ausschließlichen Rechten im Bereich Vermittlungsdienstleistungen.

PT: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Ermittlungsdienstleistungen.

Vertriebsdienstleistungen:

EU: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf den Vertrieb von Waffen, Munition und Explosivstoffen.

FR: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung in Bezug auf die Gewährung von ausschließlichen Rechten im Bereich Einzelhandel mit Tabak.

FI: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf den Vertrieb von Alkohol und Arzneimitteln.

AT: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf den Vertrieb von Arzneimitteln.

Finanzdienstleistungen³

EU: Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union tätig werden. Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die ihren Hauptsitz und den satzungsmäßigen Sitz im selben Mitgliedstaat hat.

BG: Rentenversicherungsaktivitäten müssen über etablierte Rentenversicherungsgesellschaften abgewickelt werden. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung und der Vorsitzende des Vorstands müssen ihren ständigen Wohnsitz in Bulgarien haben. Vor der Errichtung einer Zweigstelle oder Agentur für die Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen müssen ausländische Versicherer in ihrem Herkunftsstaat zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein.

HU: Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung für inländische obligatorische private Pensionsfonds und für freiwillige Versicherungsfonds auf Gegenseitigkeit sind Unternehmen vorbehalten, die ihren Sitz oder ihre Zweigstellen in einem EU-Mitgliedstaat haben.

PT: Pensionsfonds dürfen nur von Gesellschaften nach portugiesischem Recht und von in Portugal niedergelassenen und für das Lebensversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsgesellschaften oder von in anderen EU-Mitgliedstaaten für die Verwaltung von Pensionsfonds zugelassenen Einrichtungen verwaltet werden.

Um eine Zweigniederlassung in Portugal errichten zu können, müssen ausländische Versicherungsgesellschaften mindestens fünf Jahre Betriebserfahrung nachweisen.

FI: Versicherungsgesellschaften, die gesetzliche Rentenversicherung anbieten: Mindestens die Hälfte der Gesellschaftsgründer und der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat müssen ihren Wohnsitz in der EU haben; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden.

Versicherungsgesellschaften, außer denen, die gesetzliche Rentenversicherung anbieten: für mindestens ein Vorstandsmitglied und ein Mitglied des Aufsichtsrats gilt das Wohnsitzerfordernis.

IT: Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen und Verwaltungsgesellschaften der den harmonisierten Vorschriften der

³ Die horizontale Beschränkung für die unterschiedliche Behandlung von Zweigstellen und Tochtergesellschaften findet Anwendung. Ausländische Zweigstellen können lediglich eine Zulassung erhalten, um im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen tätig zu werden, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats enthalten sind; daher kann von ihnen die Erfüllung einer Reihe spezifischer aufsichtsrechtlicher Anforderungen verlangt werden.

Europäischen Union unterliegenden OGAW, die ihren satzungsmäßigen Hauptsitz in der Europäischen Union haben bzw. von nach italienischem Recht gegründeten OGAW verwaltet werden. Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die im italienischen Register verzeichnet sind. Vertretungen ausländischer Vermittler dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen.

LT: Als Verwahrstelle für die Pensionsfonds dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in Litauen tätig werden.

Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, Soziales und Bildung

EU: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf aus öffentlichen Mitteln finanzierte Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, Soziales und Bildung. Privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen im Bereich Bildung: Für die Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann das Staatsangehörigkeitserfordernis gelten.

FI: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales und damit verbundene Dienstleistungen (d. h. Dienstleistungen von Ärzten, einschließlich Psychologen, und Zahnärzten); Dienstleistungen von Hebammen; Krankengymnasten und Sanitätern).

BG: Ausländische Hochschulen dürfen keine Niederlassungen auf dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien gründen. Ausländische Hochschulen können Fakultäten, Abteilungen, Institute und Colleges in Bulgarien nur innerhalb der Struktur bulgarischer Hochschulen und in Zusammenarbeit mit ihnen errichten.

EL: Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung: keine Verpflichtungen der Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung für die Niederlassung von Bildungseinrichtungen, die staatlich anerkannte Diplome verleihen. Keine Inländerbehandlung und keine Meistbegünstigung in Bezug auf Zahntechniker.

Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

PT: Für Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern muss eine Handelsgesellschaft mit Sitz in Portugal gegründet werden.

Nachrichten- und Presseagenturen

FR: Nachrichtenagenturen: Inländerbehandlung für die Gründung durch juristische Personen unterliegt der Gegenseitigkeit.

Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens

EU: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens. Zur Rechtssicherheit wird klargestellt, dass kein Marktzugang gewährt wird.

Dienstleistungen im Bereich Sport

AT: Dienstleistungen von Skischulen und Bergführern: Führungskräfte von juristischen Personen müssen EWR-Bürger sein.

Seeverkehr

EU: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf Kabotage im Inlandsverkehr.

EU: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates.

FI: Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr können nur von Schiffen erbracht werden, die unter finnischer Flagge betrieben werden.

Binnenschiffsverkehr⁴

EU: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf Kabotage im Inlandsverkehr. Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Unterliegt Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte.

AT, HU: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates.

AT: Binnenwasserstraßen: Eine Konzession wird nur juristischen Personen aus dem EWR erteilt und wenn mehr als 50 % des Kapitals, die Stimmrechte und die Mehrheit in den Vorständen EWR-Bürgern vorbehalten sind.

Luftverkehrsdienstleistungen

EU: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen, Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS) und andere Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen, wie Bodenabfertigungsdienstleistungen, Dienstleistungen der Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung und der Flughafenverwaltung. Die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang im Luftverkehr werden im Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine über die Schaffung eines gemeinsamen Luftverkehrsraums abgehandelt.

Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung

⁴ Einschließlich Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr.

EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragen sein, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt. Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung: Das Luftfahrzeug muss Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. Das Luftfahrzeug muss von einem Luftverkehrsunternehmen betrieben werden, das Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen ist, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen.

Computergesteuerte Buchungssysteme

EU: Computergesteuerte Buchungssysteme: Wenn Luftfahrtunternehmen aus der Europäischen Union keine gleichwertige Behandlung⁵ im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union von Anbietern von Dienstleistungen im Bereich Computerreservierungssysteme (CRS) gewährt wird oder wenn Nicht-EU-Luftfahrtunternehmen Anbietern von CRS-Dienstleistungen aus der Europäischen Union keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union beimessen, können die Anbieter von CRS-Dienstleistungen der Europäischen Union in Bezug auf die Nicht-EU-Luftfahrtunternehmen bzw. können die Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union in Bezug auf die Nicht-EU-Anbieter von CRS-Dienstleistungen Maßnahmen zur Gewährung einer gleichwertigen Behandlung ergreifen.

Straßenverkehr

EU: Passagierverkehr (CPC 7121 und CPC 7122): Ausländische Investoren dürfen keine Beförderungsdienstleistungen innerhalb eines Mitgliedstaates (Kabotage) erbringen, außer die Vermietung von Bussen mit Fahrer im Gelegenheitsverkehr.

Energiebereich

EU: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und keine Meistbegünstigung im Hinblick auf juristische Personen der Ukraine, die von natürlichen oder juristischen Personen eines Landes kontrolliert⁶ werden, das über mehr als 5 % der Öl- oder Erdgaseinfuhren⁷ der EU verfügt, sofern die EU natürlichen oder juristischen Personen dieses Landes nicht im Rahmen eines mit diesem Land geschlossenen Abkommens über die wirtschaftliche Integration umfassenden Zugang zu diesem Sektor gewährt.

EU: Die Zertifizierung eines Übertragungsnetzbetreibers, der von einer natürlichen oder juristischen Person oder Personen aus einem Drittland oder Drittländern kontrolliert wird, kann abgelehnt werden, wenn der Betreiber nicht nachgewiesen hat, dass die Zertifizierung die

⁵ „Gleichwertige Behandlung“ ist die nichtdiskriminierende Behandlung von Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union und Anbietern von CRS-Dienstleistungen der Europäischen Union.

⁶ Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn Letztere befugt ist, die Mehrheit der Direktoren der Ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.

⁷ Auf der Grundlage von Zahlen, die die für Energie zuständige Generaldirektion im jüngsten EU-Pocketbook über Energiestatistik veröffentlicht hat: Rohölimporte nach Gewicht, Gasimporte nach Heizwert.

Sicherheit der Energieversorgung in einem Mitgliedstaat und/oder der EU gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und Artikel 11 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt nicht gefährdet wird.

BE, BG, CY, CZ, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI: Keine Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen, außer Beratungsdienstleistungen.

LV: Keine Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Transport von Erdgas in Rohrleitungen, außer Beratungsdienstleistungen.

BE, BG, CY, CZ, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, LU, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SK: Keine Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung, außer Beratungsdienstleistungen.

SI: Keine Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung, außer Dienstleistungen im Bereich der Verteilung von Gas.

CY: Behält sich das Recht vor, Gegenseitigkeit für die Erteilung von Lizenzen im Zusammenhang mit der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen zu verlangen.

Druck und Veröffentlichung

PL: Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften müssen die polnische Staatsangehörigkeit besitzen.

ANHANG XVI-B

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

(siehe Artikel 95)

EU-VERTRAGSPARTEI

1. Die nach Artikel 95 von der EU-Vertragspartei liberalisierten Dienstleistungssektoren und die für die Dienstleistungen und Dienstleister aus der Ukraine in diesen Sektoren geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in der nachstehenden Liste der Verpflichtungen aufgeführt. Die Listen sind wie folgt aufgebaut:

- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den eine Verpflichtung eingegangen wird sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.
- b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

Wenn die unter b) beschriebene Spalte lediglich mitgliedstaatspezifische Vorbehalte enthält, gehen die darin nicht erwähnten Mitgliedstaaten bezüglich des betreffenden Sektors Verpflichtungen ohne Vorbehalte ein (das Fehlen von mitgliedstaatspezifischen Vorbehalten bezüglich des betreffenden Sektors lässt die Gültigkeit etwaiger horizontaler bzw. für die gesamte EU geltender sektoraler Vorbehalte unberührt).

Für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren bestehen keine Verpflichtungen.

2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bezeichnet die Abkürzung

- a) „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung.
- b) „CPC Ver. 1.0“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.

3. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 93 und 94 des Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nicht diskriminierende Auflagen, dass

bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischem und künstlerischem Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Investoren der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

4. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der Erbringungsart 1 in bestimmten Dienstleistungssektoren und -teilsektoren und unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte.
5. Gemäß Artikel 85 Absatz 3 des Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
6. Die aus dieser Verpflichtungsliste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus unmittelbar auch keine Rechte ableiten.
7. Für die von der Angleichung der Vorschriften betroffenen Sektoren gemäß Anhang XVII werden die nachfolgend aufgeführten Beschränkungen nach Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 aufgehoben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) ⁸	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> AT, CY, ES, EL, LT, MT, SK: Die für die Ausübung des Anwaltsberufs (EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderliche unbeschränkte Mitgliedschaft in der

⁸ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des EU-Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Investor oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungserfordernisse, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung als Rechtsanwalt im Aufnahmestaat im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in der EU zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der EU, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des EU-Rechts und des mitgliedstaatlichen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die dort nicht die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt besitzen, Inländer oder Angehörige der Staaten, in denen der Anwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

<p>(mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (<i>huissiers de justice</i>) oder andere Amtspersonen (<i>officiers publics et ministériels</i>) erbracht werden)</p>	<p>Rechtsanwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft.</p> <p>BE, FI: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Erbringung von Rechtsvertretungsleistungen erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses und ist an Wohnsitzerfordernisse gekoppelt. In BE werden für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem „Cour de cassation“ in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten angewandt.</p> <p>BG: Ausländische Rechtsanwälte können Rechtsvertretungsleistungen nur für Angehörige ihres Heimatstaats auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Rechtsanwalt erbringen. Für die Erbringung von Vermittlungsleistungen ist ein ständiger Wohnsitz erforderlich.</p> <p>FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „avocat auprès de la Cour de Cassation“ und „avocat auprès du Conseil d’Etat“ ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden.</p> <p>HU: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses und ist an Wohnsitzerfordernisse gekoppelt. Für ausländische Rechtsanwälte ist der Umfang ihrer Tätigkeiten auf Rechtsberatungsleistungen beschränkt.</p> <p>LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Rechtsanwälte, denen die Vertretung in Strafrechtssachen vorbehalten ist.</p> <p>DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich.</p> <p>SE: Die nur für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung „advokat“ (Rechtsanwalt) erforderliche Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Wohnsitzerfordernis geknüpft.</p>
<p>b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)</p>	<p><u>Für die Art der Erbringung 1</u></p> <p>FR, HU, IT, MT, RO, SI: Ungebunden</p> <p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich</p> <p><u>Für die Art der Erbringung 2</u></p> <p>Alle Mitgliedstaaten außer DE: Keine</p> <p>DE: Die Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen darf nur von niedergelassenen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsfirmen durchgeführt werden, die in Deutschland zugelassen sind.</p>
<p>b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)</p>	<p><u>Für die Art der Erbringung 1</u></p> <p>BE, BG, CY, DE, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, UK: Ungebunden</p> <p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich und für in bestimmten österreichischen Gesetzen (z. B. Aktiengesetz, Börsengesetz, Bankwesengesetz usw.) vorgesehene Prüfungen.</p> <p>SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen</p>

	<p>gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, u. a. bei Aktiengesellschaften. Nur diese können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Die Zulassung ist an ein Wohnsitzerfordernis gebunden.</p> <p><u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine</p>
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁹	<p><u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich CY: Steuerberater müssen vom Finanzminister zugelassen sein. Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Die geltenden Kriterien entsprechen jenen für die Erteilung von Genehmigungen für ausländische Investitionen (vgl. Liste im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“), soweit sie diesen Teilssektor betreffen, wobei stets die Beschäftigungslage in diesem Teilssektor berücksichtigt wird. BG, MT, RO, SI: Ungebunden <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine</p>
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	<p><u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT: Ungebunden außer für Planungsdienstleistungen. BE, BG, CY, EL, IT, MT, PL, PT, SI: Ungebunden DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. HU, RO: Ungebunden für Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine</p>
f) Ingenieurdienstleistungen; und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	<p><u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, SI: Ungebunden außer für reine Planungsdienstleistungen. BG, CY, EL, IT, MT, PT: Ungebunden <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine</p>
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	<p><u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, BE, BG, CY, DE, DK, EE, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, UK: Ungebunden SI: Ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine</p>
i) Tierärztliche Dienstleistungen	<p><u>Für die Art der Erbringung 1</u></p>

⁹ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die zu finden sind unter 1.A.a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen.

(CPC 932)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, MT, NL, PT, RO, SI, SK: Ungebunden UK: Ungebunden außer für Veterinärlabordienstleistungen und technische Dienstleistungen für Tierärzte, allgemeine Beratung und Information, z.B. Ernährung, Verhalten und Heimtierpflege. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, SK, UK: Ungebunden
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	FI, PL: Ungebunden, außer für Krankenpflegepersonal <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ¹⁰	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden LV, LT, Ungebunden außer für Versandhandel HU: Ungebunden außer für CPC 63211 <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine
<u>B. Computer- und verwandte Dienstleistungen</u> (CPC 84)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine
<u>C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung</u>	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ¹¹ b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851) und c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden.
<u>D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern</u> ¹²	
a) betreffend Eigentum oder	<u>Für die Art der Erbringung 1</u>

¹⁰ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.

¹¹ Teil von CPC 85201, zu finden unter 1.A.h) im Abschnitt „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“.

¹² Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

gemietete/ gepachtete Objekte (CPC 821)	BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine
<u>E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer</u>	
a) für Schiffe (CPC 83103)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> BG, CY, DE, HU, MT, RO: Ungebunden <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> BG, CY, CZ, HU, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> BG, CY, CZ, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. AT, BE, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, NL, PT, SI, SE, UK: Die von Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Lizenz für das Luftfahrtunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragen sein. Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.
c) für andere Verkehrsmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> BG, CY, HU, LV, MT, PL, RO, SI: Ungebunden SE: Erbringer von Miet-/Leasingdienstleistungen für Kraftfahrzeuge und bestimmte Geländefahrzeuge (terrängmotorfordon) ohne Fahrer, die für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr gemietet oder geleast werden, sind verpflichtet, eine Person zu ernennen, die unter anderem dafür zuständig ist, sicherzustellen, dass das Geschäft gemäß den geltenden Vorschriften und Regelungen betrieben wird und dass die Verkehrssicherheitsvorschriften eingehalten werden. Die zuständige Person muss ihren Wohnsitz in Schweden haben. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> BG, CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: Ungebunden <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine
e) für Gebrauchsgüter	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU,

(CPC 832)	MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden
f) für die Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2:</u> Keine.
<u>F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen</u>	
a) Werbung (CPC 871)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2:</u> Keine.
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2:</u> Keine
c) Managementberatung (CPC 865)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2:</u> Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2:</u> HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> IT: Ungebunden für die Berufe Biologe und chemischer Analytiker BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden <u>Für die Art der Erbringung 2</u> BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> IT: Ungebunden für die Agronomen und „periti agrari“ vorbehaltenen Tätigkeiten EE, MT, RO, SI: Ungebunden <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> LV, MT, RO, SI: Ungebunden <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, Teil von CPC 885)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, IE, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden <u>Für die Art der Erbringung 2</u> AT, BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, IE, IT, LU, LV,

	<p>LT, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden</p> <p><u>Für die Art der Erbringung 2</u></p> <p>AT, BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.</p>
<p>i) 3. Vermittlung von Büropersonal</p> <p>(CPC 87203)</p>	<p><u>Für die Art der Erbringung 1</u></p> <p>AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, FR, IT, IE, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SK, SI: Ungebunden</p> <p><u>Für die Art der Erbringung 2</u></p> <p>AT, BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden</p>
<p>i) 4. Überlassung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal</p> <p>(CPC 87204, 87205, 87206, 87209)</p>	<p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u></p> <p>Alle Mitgliedstaaten außer HU: Ungebunden.</p> <p>HU: Keine.</p>
<p>j) 1. Ermittlungsdienstleistungen</p> <p>(CPC 87301)</p>	<p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u></p> <p>BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, UK: Ungebunden</p>
<p>j) 2. Sicherheitsdienstleistungen</p> <p>(CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)</p>	<p><u>Für die Art der Erbringung 1</u></p> <p>HU: Ungebunden für CPC 87304, CPC 87305</p> <p>BE, BG, CY, CZ, ES, EE, FI, FR, IT, LV, LT, MT, PT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.</p> <p><u>Für die Art der Erbringung 2</u></p> <p>HU: Ungebunden für CPC 87304, CPC 87305</p> <p>BG, CY, CZ, EE, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.</p>
<p>k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung</p> <p>(CPC 8675)</p>	<p><u>Für die Art der Erbringung 1</u></p> <p>BE, BG, CY, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, UK: Ungebunden für Explorationsdienstleistungen</p> <p><u>Für die Art der Erbringung 2</u></p> <p>Keine</p>
<p>l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen</p> <p>(Teil von CPC 8868)</p>	<p><u>Für die Art der Erbringung 1</u></p> <p>Für den Transport im Seeschiffsverkehr: BE, BG, DE, DK, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LU, NL, PT, SI, UK: Ungebunden.</p> <p>Für den Transport im Binnenschiffsverkehr: EU außer EE, HU, LV, PL: Ungebunden.</p> <p><u>Für die Art der Erbringung 2</u></p> <p>Keine</p>
<p>l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen</p> <p>(Teil von CPC 8868)</p>	<p><u>Für die Art der Erbringung 1</u></p> <p>AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden</p> <p><u>Für die Art der Erbringung 2</u></p> <p>Keine</p>
<p>l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr</p> <p>(CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)</p>	<p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u></p> <p>Keine</p>

l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ¹³ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> BG, EE, MT, PL: Ungebunden für die Erbringung von Luftbildfotografieleistungen LV: Ungebunden für fotografische Spezialdienstleistungen (CPC 87504) <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine
r) Sonstige	
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Übersetzer und Dolmetscher HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. <u>Für die Art der Erbringung 2</u>

¹³ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867 und CPC 8868) ist zu finden unter 1.F.1.1 bis 1.F.1.4.

	Keine
r) 3. Inkassoagenturdienstleistungen (CPC 87902)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden
r) 4. Auskunftdienstleistungen (CPC 87901)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ¹⁴	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
<u>A. Post- und Kurierdienstleistungen</u> (Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung ¹⁵ von Postsendungen ¹⁶ gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt:	
i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger ¹⁷ , einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung,	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u>
ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen ¹⁸ ,	Keine ¹⁹
iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen ²⁰ ,	
iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen,	

¹⁴ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 1.F.p zu finden sind.

¹⁵ „Bearbeitung“ ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.

¹⁶ „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

¹⁷ Zum Beispiel Briefe, Postkarten.

¹⁸ Umfasst auch Bücher und Kataloge.

¹⁹ Für die Teilsektoren i) bis iv) können einzelne Lizenzen von besonderen
Universaldienstverpflichtungen und/oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig
gemacht werden.

²⁰ Zeitungen, Zeitschriften.

<p>v) Eilzustellung²¹ der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen,</p> <p>vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen</p> <p>vii) Dokumentenaustausch²²</p> <p>Die Teilsektoren i), iv) und v) werden ausgenommen, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienste fallen, die vorbehalten werden können: die Dienstleistung für Briefsendungen, deren Preis weniger als das 2,5fache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 50 g²³ wiegen, und der Dienst für eingeschriebene Sendungen, der in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benutzt wird.)</p> <p>(Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235²⁴ und Teil von CPC 73210²⁵)</p>	
<p><u>B.</u> <u>Telekommunikationsdienstleistungen</u></p> <p>(Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind)</p>	
<p>a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln²⁶ zum Inhalt haben außer Rundfunk²⁷</p>	<p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u></p> <p>Keine</p>

²¹ Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.

²² Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

²³ „Briefsendungen“ sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.

²⁴ Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung auf dem Landweg.

²⁵ Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr.

²⁶ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1. B zu finden sind. „Computerdienstleistungen“.

²⁷ "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ²⁸	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 EU: Keine, außer dass Dienstleistern in diesem Sektor Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation auferlegt werden können BE: Ungebunden
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN	
Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	
<u>A. Dienstleistungen von Kommissionären</u> a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121) b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 EU außer AT, SI, SE, FI: Ungebunden für den Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, Edelmetallen (und Edelsteinen). AT: Ungebunden für den Vertrieb von Sprengstoffen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. AT, BG: Ungebunden für den Vertrieb von Waren für medizinische Zwecke wie medizinische und chirurgische Geräte, medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke.
<u>B. Dienstleistungen von Großhändlern</u> a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ²⁹)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BG, FR, PL, RO: Ungebunden für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen. IT: Im Großhandel staatliches Monopol für Tabak BG, FI, PL, RO: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken AT, BG, CZ, FI, RO, SK, SI: Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln, BG, HU, PL: Ungebunden für Dienstleistungen von Handelsmaklern. FR: In Bezug auf Dienstleistungen von Kommissionären ungebunden für Händler und Makler, die auf 17 Märkten für frische Lebensmittel von nationalem Interesse tätig sind. Ungebunden für

²⁸ Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistung, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt hat (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.

<p><u>C. Dienstleistungen von Einzelhändlern</u>³⁰</p> <p>Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 6112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)</p> <p>Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)</p> <p>Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631)</p> <p>Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln³¹ (CPC 632 außer CPC 63211 und CPC 63297)</p> <p><u>D. Franchising</u> (CPC 8929)</p>	<p>den Vertrieb von Arzneimitteln.</p> <p>MT: Ungebunden für Dienstleistungen von Kommissionären</p> <p>BE, BG, CY, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: In Bezug auf Einzelhandelsleistungen ungebunden außer für Versandhandel.</p>
<p>5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)</p>	
<p><u>A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung</u> (CPC 921)</p>	<p><u>Für die Art der Erbringung 1</u> BG, CY, FI, FR, IT, MT, RO, SE, SI: Ungebunden</p> <p><u>Für die Art der Erbringung 2</u> CY, FI, MT, RO, SE, SI: Ungebunden</p>
<p><u>B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung</u> (CPC 922)</p>	<p><u>Für die Art der Erbringung 1</u> BG, CY, FI, FR, IT, MT, RO, SE: Ungebunden</p> <p><u>Für die Art der Erbringung 2</u> CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden</p> <p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> LV: Ungebunden für Dienstleistungen berufsbildender weiterführender Bildungseinrichtungen für behinderte Schüler (CPC 9224)</p>
<p><u>C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung</u></p>	<p><u>Für die Art der Erbringung 1</u></p>

²⁹ Diese Dienstleistungen, die die CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 18. D. zu finden.

³⁰ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 1.B und 1.F.1 zu finden sind.

³¹ Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt „FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN“ unter 1.A.k) zu finden.

(CPC 923)	<p>AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden</p> <p>FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländischen Staatsangehörigen kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen, zu leiten und zu unterrichten.</p> <p>IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind.</p> <p><u>Für die Art der Erbringung 2</u></p> <p>AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden</p> <p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u></p> <p>CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung, außer für Dienstleistungen von postsekundären berufsbildenden Bildungseinrichtungen (CPC 92310).</p>
<p><u>D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung</u></p> <p>(CPC 924)</p>	<p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u></p> <p>CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden.</p> <p>AT: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Radio- oder TV-Sendungen.</p>
<p><u>E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht</u></p> <p>(CPC 929)</p>	<p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u></p> <p>AT, BE, BG, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, UK: Ungebunden.</p>
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
<p><u>A. Abwasserbewirtschaftung</u></p> <p>(CPC 9401)³²</p> <p><u>B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle</u></p> <p>a) Abfallbeseitigungsleistungen</p> <p>(CPC 9402)</p> <p>b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen</p> <p>(CPC 9403)</p> <p><u>C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas</u></p> <p>(CPC 9404)³³</p> <p><u>D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser</u></p> <p>a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser</p> <p>(Teil von CPC 94060)³⁴</p>	<p><u>Für die Art der Erbringung 1</u></p> <p>EU: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen.</p> <p><u>Für die Art der Erbringung 2</u></p> <p>Keine</p>

³² Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

³³ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

³⁴ Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

<p><u>E. Lärm- und Vibrationsschutz</u> (CPC 9405)</p> <p><u>F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft</u></p> <p>a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406)</p> <p><u>G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen</u> (CPC 94090)</p>	
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
<p><u>A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen</u></p>	<p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u></p> <p>AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:</p> <p>i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung einzelne der oder alle folgenden Risiken abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und</p> <p>ii) Güter im internationalen Transitverkehr</p> <p>AT: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigstelle sind (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) verboten. Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen, außer Versicherungen für den internationalen gewerblichen Luftverkehr, dürfen nur von einer in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Österreich niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden.</p> <p>DK: Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden. Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe und in Dänemark belegene Vermögenswerte dürfen Personen oder Unternehmen (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen.</p> <p>DE: Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Deutschland niedergelassenen Zweigniederlassung abgeschlossen werden. Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine in Deutschland niedergelassene Zweigniederlassung, so darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigniederlassung abschließen.</p> <p>FR: Risiken im Zusammenhang mit dem Landverkehr dürfen nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind.</p> <p>PL: Ungebunden, außer für Rückversicherung,</p>

Folgerückversicherung und die Versicherung von Gütern im internationalen Handel.

PT: Luft- und Seetransportversicherungen (Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) dürfen nur bei in der EU niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden; nur in der EU niedergelassene Personen oder Gesellschaften dürfen in Portugal als Vermittler für diese Versicherungen tätig werden.

Für die Art der Erbringung 1

AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Dienstleistungen der Direktversicherungsvermittlung außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung einzelne der oder alle folgenden Risiken abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und

ii) Güter im internationalen Transitverkehr

BG: Ungebunden für Direktversicherungen außer für Dienstleistungen ausländischer Dienstleister für Ausländer im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien. Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in der Republik Bulgarien belegene Risiken können nicht direkt von ausländischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Eine ausländische Versicherungsgesellschaft darf Versicherungsverträge nur über eine Zweigniederlassung abschließen. Ungebunden für die Einlagensicherung und vergleichbare Sicherungssysteme sowie für Pflichtversicherungssysteme.

CY, LV, MT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung einzelne der oder alle folgenden Risiken abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und

ii) Güter im internationalen Transitverkehr

LT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung einzelne der oder alle folgenden Risiken abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und

ii) Güter im internationalen Transitverkehr, außer im Zusammenhang mit Landverkehr, bei dem das Risiko in Litauen belegen ist

BG, LV, LT, PL: Ungebunden für Versicherungsvermittlung

FI: Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) dürfen nur von Versicherungsgesellschaften mit Hauptstelle in der EU oder einer Zweigniederlassung in Finnland angeboten werden. Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist ein ständiger

	<p>Geschäftssitz in der EU.</p> <p>HU: Direktversicherungen im Hoheitsgebiet Ungarns dürfen bei nicht in der EU niedergelassenen Versicherungsgesellschaften nur über eine in Ungarn eingetragene Zweigniederlassung abgeschlossen werden</p> <p>IT: Ungebunden für Versicherungsmathematiker. Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.</p> <p>SE: Direktversicherungen dürfen nur über in Schweden zugelassene Erbringer von Versicherungsdienstleistungen abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass der ausländische Dienstleister und das schwedische Versicherungsunternehmen zur selben Unternehmensgruppe gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben.</p> <p>ES: Für Versicherungsmathematiker Wohnsitzerfordernis und drei Jahre einschlägige Berufserfahrung.</p> <p><u>Für die Art der Erbringung 2</u></p> <p>AT, BE, BG, CZ, CY, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Vermittlung</p> <p>BG: Direktversicherung: natürliche und juristische Personen aus Bulgarien sowie Ausländer, die im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien einer Geschäftstätigkeit nachgehen, können ihre Tätigkeit in Bulgarien nur bei Anbietern versichern, die über eine Zulassung für eine Versicherungstätigkeit in Bulgarien verfügen. Schadensersatzleistungen aus diesen Versicherungsverträgen sind in Bulgarien auszuführen. Ungebunden für die Einlagensicherung und vergleichbare Sicherungssysteme sowie für Pflichtversicherungssysteme.</p> <p>IT: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.</p>
<p><u>B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)</u></p>	<p><u>Für die Art der Erbringung 1</u></p> <p>AT, BE, BG, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SK, SE, UK: Ungebunden, außer für Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung)</p> <p>BE: Für die Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen ist eine Niederlassung in Belgien erforderlich.</p> <p>BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten.</p> <p>CY: Ungebunden, außer für Handel mit begebaren Wertpapieren, Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung)</p>

EE: Für die Annahme von Spareinlagen ist eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung nach estnischem Recht erforderlich.

Für die Verwaltung von Investmentfonds ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union dürfen als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden.

LT: Für die Verwaltung von Investmentfonds ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz oder Zweigniederlassung in Litauen dürfen als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden.

IE: Die Erbringung von Anlage- und Anlageberatungsdienstleistungen erfordert entweder I) eine Zulassung in Irland, die in der Regel nur rechtsfähigen Einrichtungen, Personengesellschaften und Alleinkaufleuten mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigem Sitz in Irland erteilt wird (in einigen Fällen bedarf es keiner Zulassung, z.B. wenn ein Dienstleistungserbringer aus einem Drittstaat über keine gewerbliche Niederlassung in Irland verfügt und die Dienstleistung nicht an Privatpersonen erbringt), oder II) eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat nach der EU-Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen.

IT: Ungebunden für „*promotori di servizi finanziari*“ (Verkäufer von Finanzprodukten).

LV: Ungebunden, außer für die Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, für die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen

LT: Gewerbliche Niederlassung erforderlich für Pensionsfondsverwaltung

MT: Ungebunden, außer für die Annahme von Spareinlagen, die Ausreichung von Krediten jeder Art, die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen

PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers.

RO: Ungebunden für Finanzleasing, Handel mit Geldmarkttiteln, Devisen, derivativen Instrumenten, Wechselkurs- und Zinstiteln, begebaren Wertpapieren und sonstigen begebaren Instrumenten und Finanzanlagen, Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, Geldmaklergeschäfte, Vermögensverwaltung und Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen. Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen sind nur über eine gebietsansässige Bank zulässig.

SI:

i) Beteiligung an der Emission von Staatsanleihen, Pensionsfondsverwaltung: Ungebunden.

	<p>ii) Alle übrigen Teilsektoren, außer Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Aufnahme von Krediten jeder Art und Annahme von Garantien und Verbindlichkeiten ausländischer Kreditinstitute durch inländische juristische Personen und Einzelkaufleute sowie Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen: Ungebunden. Die Mitglieder der Slowenischen Börse müssen juristische Personen nach dem Recht der Republik Slowenien oder Zweigniederlassungen ausländischer Investmentgesellschaften oder Banken sein.</p> <p><u>Für die Art der Erbringung 2</u></p> <p>BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten.</p> <p>PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers.</p>
8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES	
(nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
<u>A. Krankenhausleistungen</u> (CPC 9311)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden
<u>C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser)</u> (CPC 93193)	<u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine
<u>D. Dienstleistungen im Bereich Soziales</u> (CPC 933)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden <u>Für die Art der Erbringung 2</u> BE: Ungebunden für soziale Dienstleistungen außer Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
<u>A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering)</u> (CPC 641, CPC 642 und CPC 643)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden außer für Catering. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine
außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ³⁵	
<u>B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern</u>	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> BG, HU: Ungebunden

³⁵ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 12.D.a (Bodenabfertigungsdienstleistungen) zu finden.

(einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Für die Art der Erbringung 2 Keine
<u>C. Dienstleistungen von Fremdenführern</u> (CPC 7472)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, CZ, HU, IT, LT, MT, PL, SK, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
<u>A. Unterhaltungsdienstleistungen</u> (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Für die Art der Erbringung 1 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, UK: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden BG: Ungebunden außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191); Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192); Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193) EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199), außer für Filmtheaterdienstleistungen LT, LV: Ungebunden, außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199)
<u>B. Nachrichten- und Presseagenturen</u> (CPC 962)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine
<u>C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen</u> (CPC 963)	Für die Art der Erbringung 1 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden
<u>D. Dienstleistungen im Bereich Sport</u> (CPC 9641)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 AT: Ungebunden für Skischulen und Bergführer. BG, CZ, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden Für die Art der Erbringung 1 CY, EE: Ungebunden
<u>E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen</u> (CPC 96491)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
<u>A. Seeverkehr</u> a) Internationaler Passagierverkehr	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 BG, CY, DE, EE, ES, FR, FI, EL, IT, LT, LV, MT, PT, RO, SI, SE: Zubringerdienste genehmigungspflichtig.

(CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ³⁶). b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ³⁷).	
<u>B. Binnenschiffsverkehr</u> a) Passagierverkehr (CPC 7221 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ³⁶)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte und zum Belgrader Übereinkommen über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau.
b) Frachtverkehr (CPC 7222 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ³⁷)	AT: Eingetragene Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. BG, CY, CZ, EE, FI, HU, LT, MT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden
<u>C. Eisenbahnverkehr</u> a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> EU: Ungebunden <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
<u>D. Straßenverkehr</u> a) Passagierverkehr (CPC 7121 und CPC 7122) b) Frachtverkehr (CPC 7123, außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ³⁸)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> EU: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine
<u>E. Transport von Gütern (außer Brennstoff³⁹) in Rohrleitungen</u> (CPC 7139)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> EU: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden

³⁶ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

³⁷ Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von leeren Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein.

³⁸ Teil von CPC 71235, zu finden bei KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN unter 2.A. Post- und Kurierdienste.

³⁹ Die Beförderung von Brennstoff in Rohrleitungen ist bei DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 13.B zu finden.

12. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁴⁰	
<p>A. <u>Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr</u></p> <p>a) Frachtingschlag</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Zollabfertigung</p> <p>d) Containerstellplätze und - zwischenlagerung</p> <p>e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen</p> <p>f) Seeverkehrsspeditionsdienstleistungen</p> <p>g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213)</p> <p>h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214)</p> <p>i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745)</p> <p>j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p>	<p><u>Für die Art der Erbringung 1</u></p> <p>EU: Ungebunden für Frachtingschlag, Zug- und Schleppdienstleistungen, Zollabfertigung und für Containerstellplätze und -zwischenlagerung</p> <p>AT, BG, CY, CZ, DE, EE, HU, LT, MT, PL, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung</p> <p>BG: ungebunden</p> <p>AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden für Lagerdienstleistungen</p> <p><u>Für die Art der Erbringung 2</u></p> <p>Keine</p>
<p>B. <u>Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr</u></p> <p>a) Frachtingschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Spedition (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223)</p> <p>e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224)</p> <p>f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745)</p> <p>g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p>	<p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u></p> <p>EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschifffahrtsakte.</p> <p>EU: Ungebunden für Zug- und Schleppdienstleistungen</p> <p><u>Für die Art der Erbringung 1</u></p> <p>AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, HU, LV, LT, MT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung</p>

⁴⁰ Umfasst nicht Wartung und Instandsetzung von Transportmitteln, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 1.F.1.1 bis 1.F.1.4 zu finden ist.

<p><u>C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr</u></p> <p>a) Frachtschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Spedition (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)</p> <p>e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743)</p> <p>f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p>	<p><u>Für die Art der Erbringung 1</u> EU: Ungebunden für Schub- und Schleppdienstleistungen</p> <p><u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine</p>
<p><u>D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr</u></p> <p>a) Frachtschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Spedition (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)</p> <p>e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744)</p> <p>f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p>	<p><u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer</p> <p><u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine</p>
<p><u>E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen</u></p>	
<p>a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering)</p>	<p><u>Für die Art der Erbringung 1</u> EU: Ungebunden außer für Catering.</p> <p><u>Für die Art der Erbringung 2</u> BG, CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden.</p>
<p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p>	<p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine.</p>
<p>c) Spedition (Teil von CPC 748)</p>	<p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine</p>
<p>d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung</p>	<p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u></p>

(CPC 734)	<p>EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der EU benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der EU, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen sein.</p> <p>Das Luftfahrzeug muss Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen.</p> <p>In Ausnahmefällen kann ein Luftverkehrsunternehmen in der Europäischen Union unter bestimmten Umständen ein außerhalb der EU eingetragenes Luftfahrzeug von einem ausländischen Luftverkehrsunternehmen anmieten, beispielsweise zur Deckung eines außergewöhnlichen Bedarfs, zur Deckung eines saisonalen Kapazitätsbedarfs oder zur Bewältigung betrieblicher Schwierigkeiten, was durch das Anmieten von in der Europäischen Union registrierten Luftfahrzeugen nicht angemessen möglich ist; hierfür muss eine befristete Genehmigung von dem Mitgliedstaat der Europäischen Union erlangt werden, der dem Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union die Lizenz erteilt.</p>
<p>e) Verkauf und Vermarktung</p> <p>f) Computergesteuerte Buchungssysteme</p>	<p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u></p> <p>EU: Wenn Anbieter von Dienstleistungen im Bereich Computerreservierungssysteme (CRS) den Luftfahrtunternehmen aus der Europäischen Union keine gleichwertige Behandlung⁴¹ im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union beimessen oder wenn Nicht-EU-Luftfahrtunternehmen Anbietern von CRS-Dienstleistungen aus der Europäischen Union keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union beimessen, können die Anbieter von CRS-Dienstleistungen der Europäischen Union in Bezug auf die Nicht-EU-Luftfahrtunternehmen bzw. können die Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union in Bezug auf die Nicht-EU-Anbieter von CRS-Dienstleistungen Maßnahmen zur Gewährung einer gleichwertigen Behandlung ergreifen.</p>
g) Flughafenverwaltung	<p><u>Für die Art der Erbringung 1</u></p> <p>EU: Ungebunden</p> <p><u>Für die Art der Erbringung 2</u></p> <p>Keine</p>
<p><u>F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen⁴²</u></p> <p>a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff)</p> <p>(Teil von CPC 742)</p>	<p><u>Für die Art der Erbringung 1</u></p> <p>AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden</p> <p><u>Für die Art der Erbringung 2</u></p> <p>Keine</p>
13. SONSTIGE VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
Erbringung kombinierter	BE, DE, DK, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LU, NL, PT, UK: Keine, unbeschadet der Beschränkungen in dieser Liste der Verpflichtungen

⁴¹ „Gleichwertige Behandlung“ ist die nichtdiskriminierende Behandlung von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union und von Anbietern von CRS-Dienstleistungen der Europäischen Union.

⁴² Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoff in Rohrleitungen sind bei DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 13.C zu finden.

<u>Verkehrsdienstleistungen</u>	bezüglich jedes beliebigen Transportmittels. AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: ungebunden.
14. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
<u>A. Leistungen im Bereich Bergbau</u>	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u>
(CPC 883) ⁴³	Keine
<u>B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen</u>	<u>Für die Art der Erbringung 1</u>
(CPC 7131)	EU: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden
<u>C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe</u>	<u>Für die Art der Erbringung 1</u>
(Teil von CPC 742)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine
<u>D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen</u>	<u>Für die Art der Erbringung 1</u>
(CPC 62271)	EU: Ungebunden für Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser <u>Für die Art der Erbringung 2</u>
<u>und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser</u>	Keine
<u>E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff</u>	<u>Für die Art der Erbringung 1</u>
(CPC 613)	EU: Ungebunden <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine
<u>F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz</u>	<u>Für die Art der Erbringung 1</u>
(CPC 63297)	EU: Ungebunden für Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz, ungebunden außer für Versandhandel: Keine. <u>Für die Art der Erbringung 2</u>
<u>und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser</u>	Keine
<u>G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung</u>	<u>Für die Art der Erbringung 1</u>
	EU: Ungebunden, außer für Beratungsdienstleistungen: Keine

⁴³

Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.

(CPC 887)	<u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine
15. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> EU: Ungebunden <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> EU: Ungebunden <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> EU: Ungebunden <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> EU: Ungebunden <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁴⁴ (CPC ver. 1.0 97230)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> EU: Ungebunden <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine
g) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine

⁴⁴ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind unter 1.A.h (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten), 1.A.j.2 (Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern) sowie 8.A und 8.C (Gesundheitsleistungen) zu finden.

ANHANG XVI-C

VORBEHALTE FÜR VERTRAGSDIENSTLEISTER UND FREIBERUFLER

EU-VERTRAGSPARTEI

1. In der nachstehenden Vorbehaltsliste werden die nach Artikel 101 Absatz 2 und 102 Absatz 2 (Vertragsdienstleister und Freiberufler) liberalisierten Dienstleistungssektoren und die für Vertragsdienstleister und Freiberufler (CSS und IP) in diesen Sektoren geltenden Beschränkungen aufgeführt.
2. Die Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem die Beschränkungen gelten und
 - b) in der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.

Die EU-Vertragspartei geht keinerlei Verpflichtungen für Vertragsdienstleister und Freiberufler in anderen außer den nachfolgend aufgeführten Dienstleistungssektoren ein.

3. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bezeichnet die Abkürzung
 - a) „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung und
 - b) „CPC Ver. 1.0“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.
4. Verpflichtungen in Bezug auf Vertragsdienstleister und Freiberufler gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
5. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse, sofern sie keine Beschränkungen im Sinne von Artikel 101 Absatz 2 und Artikel 102 Absatz 2 des Abkommens (Vertragsdienstleister und Freiberufler) darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird) gelten für ukrainische Vertragsdienstleister und Freiberufler auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

6. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.
7. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der von der EU in der Liste (Anhang XVI-A oder Anhang XVI-B) in Kapitel Sechs (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) des Titels IV dieses Abkommens beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte in den einschlägigen Sektoren.
8. In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage in dem EU-Mitgliedstaat oder der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
9. Die aus der nachstehenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.
10. In der nachstehenden Liste werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
EU	Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten
ES	Spanien
EE	Estland
FI	Finnland
FR	Frankreich
EL	Griechenland
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LV	Lettland
LT	Litauen
LU	Luxemburg
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SK	Slowakische Republik
SI	Slowenien
SE	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p style="text-align: center;"><u>Übergangsfristen</u></p> <p>BG und RO: Verpflichtungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.</p> <p style="text-align: center;"><u>Anerkennung</u></p> <p>EU: EU-Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen gelten nur für Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen.⁴⁵</p>
Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (d. h. Nicht-EU-Recht) (Teil von CPC 861) ⁴⁶	AT, CY, DE, EE, IE, LU, NL, PL, PT, SE, UK: Keine. BE, ES, IT, EL: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Freiberufler. LV: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Vertragsdienstleister. BG, CZ, DK, FI, HU, LT, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. FR: Uneingeschränkte (vereinfachte) Zulassung zur Anwaltskammer im Wege einer Eignungsprüfung ist erforderlich. Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „avocat auprès de la Cour de Cassation“ und „avocat auprès du Conseil d’Etat“ ist an Quoten und das Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden.
Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen von „Dienstleistungen von	BE, CY, DE, EE, ES, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. AT: Der Arbeitgeber muss gegebenenfalls Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein.

⁴⁵ Damit Angehörige von Drittstaaten eine EU-weite Anerkennung ihrer Befähigungsnachweise erhalten können, muss gemäß Artikel 18 des Abkommens ein Abkommen über gegenseitige Anerkennung ausgehandelt werden.

⁴⁶ Die Erbringung dieser Dienstleistungen unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungserfordernisse, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung als Rechtsanwalt im Aufnahmestaat im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Wirtschaftsprüfer“, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)	<p>FR: Genehmigungserfordernis. Die Erbringung von Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern kann nur durch eine Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie gestattet werden, die im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten getroffen wird.</p> <p>BG, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung.</p>
Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁴⁷	<p>BE, DE, EE, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>AT: Der Arbeitgeber muss gegebenenfalls Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein. Staatsangehörigkeitserfordernis für Vertretung vor zuständigen Behörden.</p> <p>BG, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung.</p> <p>CY: Ungebunden für die Abgabe von Steuererklärungen.</p> <p>PT: Ungebunden.</p> <p>HU: Wohnsitzerfordernis.</p>
Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	<p>EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>BE, ES, IT: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Freiberufler.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Vertragsdienstleister.</p> <p>FI: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnisse verfügen.</p> <p>DK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate.</p> <p>BG, CY, CZ, DE, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung.</p> <p>AT: Nur für Planungsdienstleistungen: wirtschaftliche Bedürfnisprüfung.</p> <p>HU, SK: Wohnsitzerfordernis.</p>
Ingenieurdienstleistungen und Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	<p>EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>BE, ES, IT: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Freiberufler.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Vertragsdienstleister.</p> <p>FI: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen.</p> <p>DK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung, außer der Aufenthalt des</p>

⁴⁷

Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate.</p> <p>BG, CY, CZ, DE, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung.</p> <p>AT: Nur für Planungsdienstleistungen: wirtschaftliche Bedürfnisprüfung.</p> <p>HU: Wohnsitzerfordernis.</p>
<p>Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)</p>	<p>EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine.</p> <p>ES, IT: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Freiberufler.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Vertragsdienstleister.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Freiberufler.</p> <p>DK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate.</p> <p>AT, DE, BG, CY, CZ, FI, HU, LT, RO, SK, UK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung.</p>
<p>Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 851, 852 außer Dienstleistungen von Psychologen⁴⁸, 853)</p>	<p>EU, außer BE, UK: Eine Aufnahmevereinbarung mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung ist erforderlich⁴⁹.</p> <p>CZ, DK, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung.</p> <p>BE, UK: Ungebunden.</p>
<p>Werbung (CPC 871)</p>	<p>BE, CY, DE, EE, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>AT, BG, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung.</p>
<p>Managementberatung (CPC 865)</p>	<p>DE, EE, EL, FR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>ES, IT: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Freiberufler.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Freiberufler.</p> <p>DK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate.</p> <p>AT, BG, CY, CZ, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung.</p>
<p>Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)</p>	<p>DE, EE, EL, FR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>BE, ES, IT: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Freiberufler.</p> <p>DK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate.</p>

⁴⁸ Teil von CPC 85201, zu finden unter Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten.

⁴⁹ In allen Mitgliedstaaten außer DK müssen die Zulassung der Forschungseinrichtung und die Aufnahmevereinbarung den Bedingungen der Richtlinie 2005/71/EG entsprechen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	AT, BG, CY, CZ, FI, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. HU: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602): Ungebunden.
Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	BE, DE, EE, EL, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine. DK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate. AT, BG, CY, CZ, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung.
Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	BE, EE, EL, ES, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine. AT, CY, CZ, DE, DK, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. DE: Ungebunden für öffentlich bestellte Vermesser. FR: Ungebunden für „Vermessungstätigkeiten“ zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts. BG: Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	BE, CY, EE, EL, ES, FR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. UK: Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (Teil von CPC 8868)	BE, CY, EE, EL, ES, FR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. UK: Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	BE, EE, EL, ES, FR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CY, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. UK: Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	BE, CY, EE, EL, ES, FR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. UK: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern⁵⁰</p> <p>(CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)</p>	<p>BE, EE, EL, ES, FR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>AT, BG, CY, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung.</p>
<p>Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen</p> <p>(CPC 87905, ausgenommen Tätigkeiten amtlich bestellter oder ermächtigter Übersetzer und Dolmetscher)</p>	<p>DE, EE, FR, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>BE, ES, IT, EL: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Freiberufler.</p> <p>CY, LV: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Vertragsdienstleister.</p> <p>AT, BG, CZ, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung.</p>
<p>Baustellenerkundung</p> <p>(CPC 5111)</p>	<p>BE, DE, EE, EL, ES, FR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>AT, BG, CY, CZ, FI, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung.</p> <p>DK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleiters dauert höchstens drei Monate.</p>
<p>Dienstleistungen im Bereich Umwelt</p> <p>CPC 9401⁵¹, CPC 9402, CPC 9403, CPC 9404⁵², Teil von CPC 94060⁵³, CPC 9405, Teil von CPC 9406,</p>	<p>BE, EE, ES, FR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>AT, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, FI, HU, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung.</p>

⁵⁰ Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter Computerdienstleistungen zu finden.

⁵¹ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

⁵² Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

⁵³ Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
CPC 9409)	
<p>Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern⁵⁴)</p> <p>(CPC 7471)</p>	<p>AT, CZ, DE, EE, ES, FR, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine.</p> <p>DK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate.</p> <p>IE: Ungebunden, außer für Reiseleiter.</p> <p>BG, EL, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung.</p> <p>BE, CY: Ungebunden, außer für Reiseleiter (Personen, deren Aufgabe es ist, eine Reisegruppe von mindestens 10 Personen zu begleiten, ohne als Führer an bestimmten Orten tätig zu sein)</p> <p>UK: Ungebunden.</p>
<p>Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken)</p> <p>(CPC 9619)</p>	<p>AT, BG, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE: Höhere Qualifikation⁵⁵ kann erforderlich sein. Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung.</p> <p>SI: Aufenthaltsdauer begrenzt auf 7 Tage pro Veranstaltung. Für Leistungen im Bereich Zirkus und Vergnügungsparks ist die Gesamtaufenthaltsdauer auf 30 Tage pro Kalenderjahr begrenzt.</p> <p>FR: Ungebunden für Vertragsdienstleister, außer in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Künstler müssen einen Anstellungsvertrag mit einem zugelassenen Unterhaltungsunternehmen besitzen. - Die Arbeitserlaubnis wird für höchstens neun Monate erteilt und kann um drei Monate verlängert werden. - Eine wirtschaftliche Bedürfnisprüfung ist erforderlich. Wichtigste Kriterien: Beurteilung der Lage auf dem Arbeitsmarkt in den betreffenden Branchen in dem geografischen Gebiet, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll. - Das Unterhaltungsunternehmen muss eine Gebühr an das Office Français de l'Immigration et de l'Intégration entrichten. <p>CY: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Musikkapellen und Diskotheken.</p> <p>BE, UK: Ungebunden.</p>

⁵⁴ Dienstleistungsanbieter, deren Aufgabe es ist, eine Reisegruppe von mindestens 10 Personen zu begleiten, ohne als Führer an bestimmten Orten tätig zu sein.

⁵⁵ Wurde die Qualifikation nicht in der EU und ihren Mitgliedstaaten erworben, kann der betroffene Mitgliedstaat prüfen, ob sie der in seinem Gebiet erforderlichen Qualifikation entspricht.

ANHANG XVI-D

VORBEHALTE DER UKRAINE HINSICHTLICH NIEDERLASSUNGEN

(gemäß Artikel 88 Absatz 1)

Grundbesitz

Ausländer und Staatenlose sind nicht zum Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken berechtigt. Ausländer und Staatenlose haben weder Recht auf unentgeltlichen Erwerb von Grundstücken, die staatliches oder kommunales Eigentum sind, noch auf eine Privatisierung von Grundstücken, die an sie verpachtet worden sind.

Ausländische juristische Personen dürfen Eigentumsrechte für nicht landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in bewohnten Ortschaften nur im Rahmen von Immobilienerwerb im Zusammenhang mit einer in der Ukraine ausgeführten Geschäftstätigkeit erwerben, und außerhalb bewohnter Ortschaften im Rahmen des Erwerbs von Immobilienobjekten.

Für die Verpachtung von Grundstücken an Ausländer und ausländische juristische Personen bestehen keine Beschränkungen.

Für den Erwerb sowie für das Mieten oder Leasen von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen möglicherweise eine Genehmigung.

Forstwirtschaft

Forsteigentum ist nur für ukrainische natürliche und juristische Personen zulässig.

Erwerb staatseigener Immobilien

Unternehmen und staatlichen Einrichtungen mit einem staatlichen Eigentumsanteil von über 25 % ist es nicht gestattet, sich an der Privatisierung von ukrainischen Unternehmen zu beteiligen.

Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

Die Niederlassung hat im Einklang mit Artikel 279 (Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen) in Kapitel 11 (handelsbezogene Energieaspekte) von Titel IV dieses Abkommens zu erfolgen.

Notariatsdienste

Die Erbringung von Notariatsdiensten ist nur ukrainischen Staatsbürgern gestattet.

Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten

Berufliche Qualifikationserfordernisse im Einklang mit den ukrainischen Rechtsvorschriften. Ausländische Dienstleister müssen ukrainische Sprachkenntnisse aufweisen.

Private Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern

Berufliche Qualifikationserfordernisse im Einklang mit den ukrainischen Rechtsvorschriften. Ausländische Dienstleister müssen ukrainische Sprachkenntnisse aufweisen.

Post- und Kurierdienstleistungen (einschließlich Eilzustellungen)⁵⁶

Keine Inländerbehandlung für gewöhnliche Briefe⁵⁷ mit einem Gewicht von bis zu 50 Gramm und Postkarten.

Lizenzierung kann für folgende Dienstleistungen erforderlich sein:

- i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger⁵⁸, einschließlich:
 - Hybridpostdiensten
 - Direktwerbung
- ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen⁵⁹
- iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen⁶⁰
- iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen,

für die eine allgemeine Universaldienstverpflichtung besteht.

Die Lizenzen können von besonderen Universaldienstverpflichtungen und/oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.

Dienstleistungen im Bereich Bildung

Dienstleistungen in den Bereichen Primarschulbildung, Sekundarschulbildung, Hochschulbildung.

Im Einklang mit den ukrainischen Rechtsvorschriften können leitende Positionen in einer Bildungseinrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform, nur von ukrainischen Staatsbürgern bekleidet werden.

Finanzdienstleistungen

Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen ist nur juristischen Personen gestattet, die sich ausschließlich mit der Emission von Wertpapieren befassen, und Banken.

⁵⁶ Die Verpflichtungen hinsichtlich Post- und Kurierdienste sowie Eilzustellungsdienste gelten für Wirtschaftsteilnehmer aller Eigentumsformen, sowohl privat als auch staatlich.

⁵⁷ Gewöhnliche Zustellung über Briefkasten oder Postamt mit Briefkastenzustellung ohne Quittung an angegebener Adresse.

⁵⁸ Zum Beispiel Briefe, Postkarten.

⁵⁹ Dieser Teilssektor umfasst auch Bücher und Kataloge.

⁶⁰ Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.

Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialwesen

Berufliche Qualifikationserfordernisse im Einklang mit den ukrainischen Rechtsvorschriften für Krankenhausleistungen, einschließlich Dienstleistungen der Krankenhausverwaltung und sonstige Gesundheitsdienstleistungen.

Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf Zugang zu Subventionen für den Betrieb von Filmtheatern.

Ausländische Investitionen für Dienstleister im Bereich Nachrichtenagenturdienstleistungen sind auf 35 % begrenzt.

Binnenschiffsverkehr⁶¹

Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf Kabotage im Inlandsverkehr. Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Unterliegt Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte.

Luftverkehrsdienstleistungen

Keine Verpflichtungen zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen, Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS) und andere Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen, wie Bodenabfertigungsdienste, Dienstleistungen der Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung und Flughafenverwaltung. Die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang im Luftverkehr werden im Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine über die Schaffung eines gemeinsamen Luftverkehrsraums abgehandelt.

Eisenbahnverkehrsdienstleistungen

Keine Inländerbehandlung und keine Meistbegünstigung für Fracht- und Personenbeförderung, mit Ausnahme der Bestimmungen von Artikel 136 von Kapitel 6 (Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) des Titels IV dieses Abkommens.

Straßenverkehrsdienstleistungen

Unternehmen im Bereich Personen- und Frachtbeförderung sind als juristische Personen zu registrieren.

⁶¹ Einschließlich Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr.

ANHANG XVI-E

**LISTE DER UKRANISCHEN VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER
GRENZÜBERSCHREITENDEN ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN**

(gemäß Artikel 95)

I. DIENSTLEISTUNGEN FÜR UNTERNEHMEN	
1. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen	
- Rechtsberatungs- und Vertretungsleistungen in Strafverfahren (CPC 86111)	1) Keine. 2) Keine.
- Rechtsberatungs- und Vertretungsleistungen bei Gerichtsverfahren mit Ausnahme von Strafverfahren (CPC 86119)	1) Keine. 2) Keine.
- Rechtsberatungs- und Vertretungsleistungen in Schlichtungsverfahren (CPC 8612) (CPC 86120)	1) Keine. 2) Keine.
- Rechtliche Dokumentations- und Beglaubigungsdienste (CPC 8613) (CPC 86130)	1) Keine. 2) Keine.
- Sonstige Rechtsberatungs- und Informationsdienstleistungen mit Ausnahme von Notariatsdiensten (CPC 8619) (CPC 86190)	1) Keine. 2) Keine.

- Beratung in Bezug auf das Recht des Heimatstaates, das internationale Recht und das Recht des Drittstaats (Teil von CPC 861)	1) Keine. 2) Keine.
- Notariatsdienste	1) Die Erbringung von Notariatsdiensten ist nur ukrainischen Staatsbürgern gestattet. 2) Keine.
b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 862 (außer CPC 86211))	1) Keine. 2) Keine.
- Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211)	1) Keine; Ausnahme: amtliche Prüfberichte müssen von ukrainischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsfirmen bestätigt werden. 2) Keine.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)	1) Keine. 2) Keine.
d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	1) Keine. 2) Keine.
e) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672)	1) Keine. 2) Keine.
f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)	1) Keine. 2) Keine.
g) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674)	1) Keine. 2) Keine.
h) Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten (CPC 9312)	1) Keine. 2) Keine.

i) Dienstleistungen des Veterinärwesens (CPC 932)	1) Keine. 2) Keine.
j) Private Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	1) Ungebunden. 2) Keine.

2. Computer- und verwandte Dienstleistungen	
a) Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware (CPC 841)	1) Keine. 2) Keine.
b) Software-Implementierung (CPC 842)	1) Keine. 2) Keine.
c) Datenverarbeitungsdienstleistungen (CPC 843)	1) Keine. 2) Keine.
d) Datenbankdienstleistungen (CPC 844)	1) Keine. 2) Keine.
f) Sonstige Computerdienstleistungen: - Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845)	1) Keine. 2) Keine.
- Datenaufbereitung (CPC 849)	1) Keine. 2) Keine.

3. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)	(1) Keine. 2) Keine.
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852)	1) Keine. 2) Keine.
c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	1) Keine. 2) Keine.
4. Dienstleistungen von Immobilienmaklern	
- Dienstleistungen von Immobilienmaklern (CPC 821-822)	1) Keine. 2) Keine.
5. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
e) Sonstige - Miet- oder Leasingdienstleistungen (außer im Bereich Finanzen) (CPC 831-832) - Einschließlich Vermietung und Leasing von Studioaufnahmegeäten (CPC 83109)**	1) Keine. 2) Keine.

6. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	1) Keine. 2) Keine.
b) Dienstleistungen im Rahmen der Markt- und Meinungsforschung (CPC 864)	1) Keine. 2) Keine.
c) Managementberatungsdienstleistungen (CPC 865)	1) Keine. 2) Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	1) Keine. 2) Keine.
e) Technische Test- und Analysedienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen der Schiffsbesichtigung (CPC 8676)	1) Keine. 2) Keine.
f) Leistungen im Zusammenhang mit Landwirtschaft, Jagd und Forsten (außer Brandbekämpfung, Holztaxierung, Waldbewirtschaftung einschließlich Dienstleistungen der Waldschadensbewertung) (Teil von CPC 881)	1) Keine. 2) Keine.
- Beratungsdienstleistungen im Bereich Brandbekämpfung, Holztaxierung, Waldbewirtschaftung einschließlich Dienstleistungen der Waldschadensbewertung (Teil von CPC 881)	1) Keine. 2) Keine.
g) Mit dem Fischfang verbundene Dienstleistungen (CPC 882)	1) Keine. 2) Keine.
h) Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883+5115)	1) Keine. 2) Keine.
i) Dienstleistungen im Bereich industrielle Produktion (Teil von CPC 884 + Teil von CPC 885)	1) Keine. 2) Keine.

j) Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	1) Keine. 2) Keine.
k) Vermittlung und Beschaffung von Personal (CPC 872)	1) Keine. 2) Keine.
m) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	1) Keine. 2) Keine.
n) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (umfasst nicht Seeschiffe, Luftfahrzeuge und andere Transportmittel) (CPC 6112, 6122, 633+ 8861-8866) Umfasst Wartungs- und Instandsetzungsleistungen für Kraftfahrzeuge (CPC 8867)	1) Keine. 2) Keine.
o) Gebäudereinigung (CPC 874)	1) Keine. 2) Keine.
p) Dienstleistungen des fotografischen Gewerbes (außer Luftbildaufnahmen) (CPC 875)	1) Ungebunden 2) Keine.
q) Verpacken (CPC 876)	1) Keine. 2) Keine.
r) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	1) Keine. 2) Keine.
s) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (CPC 87909)*	1) Keine. 2) Keine.
t) Sonstige - Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	1) Keine. 2) Keine.
- Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	1) Keine. 2) Keine.

II. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN

1. und 2. Post- und Kurierdienstleistungen (einschließlich Eilzustellungen)⁶²

Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung⁶³ von Postsendungen gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt. Für die Zwecke der folgenden Verpflichtungen umfassen schriftliche Mitteilungen keine gewöhnlichen Briefe⁶⁴ mit einem Gewicht von bis zu 50 Gramm und Postkarten.

- i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger⁶⁵, einschließlich:
 - Hybridpostdiensten
 - Direktwerbung
- ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen⁶⁶
- iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen⁶⁷
- iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen
- v) Eilzustellung⁶⁸ der unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen
- vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen
- vii) Dokumentenaustausch⁶⁹
- viii) Sonstige anderweit nicht genannte Dienstleistungen

1) 2) Für die Teilsektoren i bis iv, für die eine allgemeine Universaldienstverpflichtung besteht, können Lizenzverfahren eingeführt werden. Die Lizenzen können von besonderen Universaldienstverpflichtungen und/oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden. Keine für Teilsektoren v bis viii.

⁶² Die Verpflichtungen hinsichtlich Post- und Kurierdienste sowie Eilzustellungsdienste gelten für Wirtschaftsteilnehmer aller Eigentumsformen, sowohl privat als auch staatlich.

⁶³ „Bearbeitung“ ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.

⁶⁴ Gewöhnliche Zustellung über Briefkasten oder Postamt mit Briefkastenzustellung ohne Quittung an angegebener Adresse.

⁶⁵ Zum Beispiel Briefe, Postkarten.

⁶⁶ Dieser Teilsektor umfasst auch Bücher und Kataloge.

⁶⁷ Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.

⁶⁸ „Eilzustellungen“ umfassen die Abholung, den Transport und die Zustellung von Dokumenten, Drucksachen, Päckchen, Waren oder anderen Artikeln in beschleunigter Form, bei der während der gesamten Dienstleistungsdauer die Verfolgung und Kontrolle dieser Artikel gewährleistet ist.

3. Fernmeldewesen	
Basis-Telekommunikationsdienste:	
a) Telefondienste (CPC7521)	1) Keine. 2) Keine.

⁶⁹ Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

b) Paketvermittelte (CPC7523**) Datenübermittlungsdienste	1) Keine. 2) Keine.
c) Leitungsvermittelte (CPC7523**) Datenübermittlungsdienste	1) Keine. 2) Keine.
d) Telexdienste (CPC7523**)	1) Keine. 2) Keine.
e) Telegrafendienste (CPC7522)	1) Keine. 2) Keine.
f) Telefaxdienste (CPC 7521**+7529**)	1) Keine. 2) Keine.
g) Mietleistungsdienste (CPC 7522**+7523**)	1) Keine. 2) Keine.
o) Sonstige - mobile Sprach- und Datendienste (CPC 75213) - Funkrufdienstleistungen (CPC 75291) - Telekonferenzdienste (CPC 75292) - Integrierte Telekommunikationsdienstleistungen, außer Rundfunk ⁷⁰ (CPC 7526)	1) Keine. 2) Keine.
Mehrwert-Telekommunikationsdienstleistungen:	
h) E-Mail (CPC 7523**)	1) Keine. 2) Keine.

⁷⁰ „Rundfunk“ ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

i) Sprachspeicherdienste (CPC 7523**)	1) Keine. 2) Keine.
j) Online-Informations- und Datenbankabfrage (CPC 7523**)	1) Keine. 2) Keine.
k) Elektronischer Datenaustausch (EDI) (CPC 7523**)	1) Keine. 2) Keine.
l) Mehrwert-Telefaxdienste, einschließlich „Store & Forward“ und „Store & Retrieve“ (CPC 7523**)	1) Keine. 2) Keine.
m) Umschlüsselung und Protokollumsetzung	1) Keine. 2) Keine.
n) Online-Informationsdienstleistungen und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (CPC 843**)	1) Keine. 2) Keine.
III. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN	
- Vorbereitende Baustelleneinrichtung (CPC 511)	1) Keine. 2) Keine.
a) Hochbauarbeiten (CPC 512)	1) Keine. 2) Keine.
b) Tiefbauarbeiten einschließlich Baggerarbeiten (CPC 513)	1) Keine. 2) Keine.
c) Herstellung von Fertigteilbauten aus Beton auf der Baustelle (CPC 514+516)	1) Keine. 2) Keine.
d) Sonstige Bauleistungen und Ausbauarbeiten (CPC 517)	1) Keine. 2) Keine.
e) Sonstige	1) Keine.
- Besondere Bauarbeiten (CPC515)	2) Keine.
- Leistungen bei der Vermietung von Baumaschinen	1) Keine.

und -geräten mit Bedienungspersonal (CPC 518)	2) Keine.
IV. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN	
a) Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621, 6111, 6113, 6121)	1) Keine. 2) Keine.
b) Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 6121, 61111, 6113, 622 (außer CPC 62262))	1) Keine. 2) Keine.
- Großhandelsleistungen mit Büchern, Zeitungen, Zeitschriften (außer Schreibwaren) (CPC 62262)	1) Keine. (2) Keine.
c) Dienstleistungen von Einzelhändlern (CPC 631+632+6111+6113+6121+613, einschließlich Schallplatten und Tonbänder mit Audio- und Videoaufnahmen CPC 63234)	1) Keine. 2) Keine.
d) Franchising (CPC 8929)	1) Keine. 2) Keine.
V. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG	
a) Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	1) Keine. 2) Keine.
b) Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	1) Keine. 2) Keine.
c) Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	1) Keine. 2) Keine.
d) Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	1) Keine. 2) Keine.
e) Sonstige Unterrichtsdienstleistungen (CPC 929)	1) Keine. 2) Keine.
VI. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
a) Dienstleistungen in der Abwasserbeseitigung	1) Keine.

(CPC 9401)	2) Keine.
b) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)	1) Keine. 2) Keine.
c) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	1) Keine. 2) Keine.
d) Sonstige - Dienstleistungen der Abgasreinigung (CPC 9404)	1) Keine. 2) Keine.
- Dienstleistungen im Bereich Lärmschutz (CPC 9405)	1) Keine. 2) Keine.
- Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (CPC 9406)	1) Keine. 2) Keine.
- Sonstige Dienstleistungen im Bereich Umweltschutz (CPC 9409)	1) Keine. 2) Keine.
VII. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
1. Alle Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen Ausländische Versicherungsgesellschaften können im Zeitraum von fünf Jahren nach dem WTO-Beitritt der Ukraine Versicherungsdienstleistungen ausschließlich über Zweigstellen bereitstellen.	
i) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung): A) Lebensversicherungen B) Dienstleistungen der Nichtlebensversicherungen (einschließlich See- und Luftfahrtversicherung) ii) Rückversicherung und Retrozession iv) Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung	1) Ungebunden, außer für: Versicherung der Risiken im Zusammenhang mit Seeschifffahrt, gewerblichem Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung,

	<ul style="list-style-type: none"> - Rückversicherung; - versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen. <p>2) Keine.</p>
iii) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen	<p>1) Ungebunden, außer für:</p> <p>Versicherung der Risiken im Zusammenhang mit Seeschifffahrt, gewerblichem Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rückversicherung; <p>Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem WTO-Beitritt: Keine.</p> <p>2) Keine.</p>
2. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	
v) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden	<p>1) Keine.</p> <p>2) Keine.</p>
vi) Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften	<p>1) Keine.</p> <p>2) Keine.</p>
vii) Finanzierungsleasing	<p>1) Keine.</p> <p>2) Keine.</p>
viii) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsel	<p>1) Keine.</p> <p>2) Keine.</p>

ix) Zahlungsverkehr und Abwicklung	1) Keine. 2) Keine.
x) Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit Folgendem:	
- A) Geldmarkttitel (einschließlich Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate)	1) Keine. 2) Keine.
- B) Fremdwährungen;	1) Keine. 2) Keine.
- C) derivative Instrumente, darunter Futures und Optionen	1) Ungebunden. 2) Keine.
- D) Wechselkurs- und Zinstitel einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen	1) Ungebunden. 2) Keine.
- E) begebare Wertpapiere	1) Keine. 2) Keine.
- F) Sonstige begebare Instrumente, einschließlich ungeprägtes Gold	1) Keine. 2) Keine.
xi) Beteiligung an der Emission von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen	1) Keine. 2) Keine.
xii) Geldbrokerage	1) Keine. 2) Keine.
xiii) Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Depotverwahrung, Auftrags- und Treuhandverwaltung	1) Keine. 2) Keine.
xiv) Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang	1) Keine.

mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebaren Instrumenten	2) Keine.
xv) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen	1) Keine. 2) Keine.
xvi) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Ziffern v bis xv aufgeführte Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung, Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien	1) Keine. 2) Keine.
VIII. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES	
a) Krankenhausleistungen, einschließlich Dienstleistungen der Krankenhausverwaltung (CPC 9311)	1) Ungebunden. 2) Keine.
b) Sonstige Dienstleistungen des Gesundheitswesens (CPC 9319 (außer CPC 93191))	1) Ungebunden. 2) Keine.
c) Sozialdienste (CPC 933**)	1) Keine. 2) Keine.
IX. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
a) Hotels und Restaurants (einschließlich Catering), einschließlich Dienstleistungen des Hotelmanagements (CPC 641-643)	1) Keine. 2) Keine.
b) Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 7471)	1) Keine. 2) Keine.
c) Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	1) Keine. 2) Keine.

X. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT	
a) Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus) (CPC 9619) außer der Betrieb von Filmtheatern und Dienstleistungen des Tanzunterrichts außer Tanzsport	1) Ungebunden. 2) Keine.
- Dienstleistungen des Betriebs von Filmtheatern (CPC 96199**)	1) Ungebunden. 2) Keine.
- Dienstleistungen des Tanzunterrichts außer Tanzsport (CPC 96195**)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine.
b) Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen (CPC 962)	1) Keine. 2) Keine.
c) Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	1) Ungebunden. 2) Keine.
d) Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641) und sonstige Erholungsdienstleistungen (CPC 9649) außer Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens	1) Keine. 2) Keine.
XI. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
1. SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
- Internationaler Verkehr (Fracht und Personen) (CPC 7211 und 7212 ohne Kabotage)	1) a) Linienverkehr: keine. b) Massengut-, Tramp- und sonstiger internationaler Verkehr, einschließlich Personenbeförderung: keine. 2) Keine.
- Frachtumschlagsdienste (CPC 741)	1) Ungebunden.
- Lagerdienstleistungen (CPC 742)	2) Keine.

<ul style="list-style-type: none"> - Zollabfertigung für Seeverkehrsdienstleistungen - Containerstellplätze und -zwischenlagerung - Schifffahrtsagenturdienstleistungen - Spedition 	
<p>2. Binnenschiffsverkehr</p>	
<p>a) Personen- und Frachtbeförderung (außer Kabotage) (CPC 7221 + CPC 7222)</p>	<p>1) Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschifffahrtsakte und zum Belgrader Übereinkommen über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau.</p> <p>2) Keine.</p>
<p>b) Dienstleistungen der Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC7213)</p>	<p>1) Keine.</p> <p>2) Keine.</p>
<p>d) Wartung und Instandsetzung von Schiffen (CPC 8868**)</p>	<p>1) Keine.</p> <p>2) Keine.</p>
<p>e) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC7224)</p>	<p>1) Keine.</p> <p>2) Keine.</p>
<p>f) Unterstützungsdienste für Binnenschifffahrtendienstleistungen (CPC 745)</p>	<p>1) Keine.</p> <p>2) Keine.</p>

3. Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen	1) Keine. 2) Keine.
b) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen	1) Keine. 2) Keine.
c) Computerreservierungssysteme (CRS)	1) Keine. 2) Keine.
5. Eisenbahnverkehrsdienstleistungen	
a), b) Personen- und Frachtbeförderung (CPC 7111+7112)	1) Ungebunden. 2) Keine.
Offline:	1) Keine.
d) Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (CPC 8868**)	2) Keine.
e) Unterstützungsdienste für Eisenbahnverkehrsleistungen (CPC 743)	1) Keine. 2) Keine.
6. Straßenverkehrsdienstleistungen	
a) Passagierverkehr (CPC 7121+7122)	1) Ungebunden. 2) Keine.
b) Frachtverkehr (CPC 7123)	1) Ungebunden. 2) Keine.
c) Vermietung gewerblicher Fahrzeuge mit Führer (CPC 7124)	1) Keine. 2) Keine.
d) Wartung und Instandsetzung von Straßenverkehrsausrüstung (CPC 8868)	1) Keine. 2) Keine.
e) Unterstützungsdienste für	1) Keine.

Straßenverkehrsdienstleistungen (CPC 744)	2) Keine.
7. Transport in Pipelines	
a) Beförderung von Kraftstoffen (CPC 7131)	1) Keine. 2) Keine.
b) Beförderung anderer Güter (CPC 7139)	1) Keine. 2) Keine.
8. Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsträger außer Seeverkehr	
a) Frachtumschlag und -lagerung (CPC741)	1) Ungebunden für Bodenabfertigungsdienstleistungen im Luftverkehr. 2) Keine.
b) Lagerdienstleistungen (CPC 742)	1) Ungebunden für Bodenabfertigungsdienstleistungen im Luftverkehr. 2) Keine.
c) Dienstleistungen von Gütertransportagenturen (CPC 748)	1) Keine. 2) Keine.
d) Sonstige - Frachtkontrolle (Teil von CPC 749)	1) Ungebunden 2) Keine.
XII. Sonstige anderweit nicht genannte Dienstleistungen	
- Dienstleistungen der Kosmetik und Körperpflege - Massage-Dienstleistungen außer therapeutische Massage (Teil von CPC Ver. 1.0: 97230) ⁷¹	1) Ungebunden 2) Keine.
- Dienstleistungen von Heilbädern (Teil von CPC Ver. 1.0: 97230) ⁷² , einschließlich Dienstleistungen von Heilbad-Management	1) Ungebunden 2) Keine.

⁷¹ Diese Unterklasse umfasst keine Dienstleistungen der medizinischen Behandlung, vgl. 931.

- Friseurdienstleistungen und Kosmetikdienstleistungen (CPC 9702) sonstige	1) Ungebunden 2) Keine.
--	----------------------------

⁷²

Diese Unterklasse umfasst keine Dienstleistungen der medizinischen Behandlung, vgl. 931.

ANHANG XVI-F

VORBEHALTE FÜR VERTRAGSDIENSTLEISTER UND FREIBERUFLER

UKRAINE

1. Die nach Artikel 101 Absatz 2 und 102 Absatz 2 (CSS und IP) liberalisierten Dienstleistungssektoren und die für die Vertragsdienstleister und Freiberufler (CSS und IP) in diesen Sektoren geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen sind in der nachstehenden Liste der Vorbehalte aufgeführt.
2. Die Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem Beschränkungen gelten und
 - b) in der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.

Die ukrainische Vertragspartei geht keinerlei Verpflichtungen für Vertragsdienstleister und Freiberufler von Dienstleistungssektoren außer den nachfolgend ausdrücklich aufgeführten ein.

3. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bezeichnet die Abkürzung
 - a) „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung und
 - b) „CPC Ver. 1.0“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.
4. Verpflichtungen in Bezug auf Vertragsdienstleister und Freiberufler gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
5. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse, sofern sie keine Beschränkungen im Sinne von Artikel 101 Absatz 2 und Artikel 102 Absatz 2 des Abkommens (CSS und IP) darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird) gelten für Vertragsdienstleister und Freiberufler der EU-Vertragspartei und ihrer Mitgliedstaaten auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

6. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.
7. Die nachstehende Liste ist unbeschadet öffentlicher Monopole oder ausschließlicher Rechte in den einschlägigen Sektoren, die von der Ukraine in der Liste (Anhang XVI-D oder Anhang XVI-E) in Kapitel Sechs (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) von Titel IV dieses Abkommens aufgeführt werden.
8. Die aus der nachstehenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (Teil von CPC 861)	Keine.
Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)	Keine.
Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁷³	Keine.
Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	Keine.
Ingenieurdienstleistungen und Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	Keine.
Computer- und verwandte Dienstleistungen	Keine.

⁷³ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
(CPC 84)	
Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 851, 852 außer Dienstleistungen von Psychologen ⁷⁴ , 853)	Eine Aufnahmevereinbarung mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung ist erforderlich.
Werbung (CPC 871)	Keine.
Managementberatung (CPC 865)	Keine.
Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Keine.
Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Keine.
Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Keine.
Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Keine.
Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (Teil von CPC 8868)	Keine.
Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Keine.
Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Keine.

⁷⁴ Teil von CPC 85201, zu finden unter Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁷⁵ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	Keine.
Übersetzung (CPC 87905, ausgenommen Tätigkeiten amtlich bestellter oder ermächtigter Übersetzer und Dolmetscher)	Keine.
Baustellenerkundung (CPC 5111)	Keine.
Dienstleistungen im Umweltschutz CPC 9401 ⁷⁶ , CPC 9402, CPC 9403, CPC 9404 ⁷⁷ , Teil von CPC 94060 ⁷⁸ , CPC 9405, Teil von CPC 9406, CPC 9409)	Keine.
Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern ⁷⁹) (CPC 7471)	Keine.
Unterhaltung, audiovisuelle Dienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Höhere Qualifikation ⁸⁰ kann erforderlich sein.

⁷⁵ Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter Computerdienstleistungen zu finden.

⁷⁶ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

⁷⁷ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

⁷⁸ Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

⁷⁹ Dienstleistungsanbieter, deren Aufgabe es ist, eine Reisegruppe von mindestens 10 Personen zu begleiten, ohne als Führer an bestimmten Orten tätig zu sein.

⁸⁰ Wurde die Qualifikation nicht in der Ukraine erworben, kann die ukrainische Vertragspartei prüfen, ob sie der in ihrem Gebiet erforderlichen Qualifikation entspricht.